

LEITFADEN KARTELLRECHT

Einleitung

Das Deutsche Verpackungsinstitut (dvi) fördert Innovationen in der Verpackungsindustrie, treibt den integrativen Dialog in der Industrie voran und vernetzt und informiert wettbewerbs- und branchenübergreifend.

Als branchenübergreifende Interessenvereinigung zum Thema Verpackung vertritt das dvi mehr als 250 Unternehmen und Einrichtungen. Dabei unterstützt es die Forschung zu Verpackungsinnovationen, informiert die interessierte Öffentlichkeit, vertritt seine Mitglieder im politischen-gesellschaftlichen Diskurs und engagiert sich bei der Weiterbildung der in diesem Themenfeld Beschäftigten. Als eingetragener Verein steht das dvi in engem Kontakt mit Hochschulen, Medien, Verbrauchern, Firmen, Behörden und weiteren am Dialog beteiligten Interessengruppen. Packstoff- und packmittelneutral werden die Interessen der Verpackungswirtschaft in der Öffentlichkeit vertreten.

Die Mitglieder kommen aus den Bereichen Verpackungsmaschinenbau, Packstoff- und Packmittelherstellung, Handel und Entsorgung sowie aus Hochschul- und Forschungseinrichtungen. Zu ihnen zählen Mittelständler ebenso wie weltbekannte Markenartikelhersteller.

Seinen Mitgliedern ermöglicht das dvi eine enge Vernetzung durch Arbeitskreise über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette der Verpackung.

Dabei bekennt sich das dvi zur rechtsstaatlichen Ordnung und zu einer auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Dazu gehört die konsequente Nutzung der bestehenden Handlungsspielräume genauso wie die Einhaltung der kartellrechtlichen Anforderungen an unsere Vereinsarbeit. Die Einhaltung kartellrechtlicher Spielregeln ist für das dvi-Netzwerk zweifach von Bedeutung:

- » Zum einen stellt kartellrechtskonformes Verhalten sicher, dass der Wettbewerb zwischen den dvi-Mitgliedern fair und nach klaren Regeln verläuft.
- » Zum anderen können Kartellrechtsverstöße schwerwiegende Folgen für die beteiligten Unternehmen und Handelnden haben (Bußgelder, Schadensersatz, Ausschluss von Ausschreibungen, hohe Kosten für externe Beratung, Nichtigkeit von Verträgen, Reputationsschäden etc.). Auch für das dvi können sich substantielle Nachteile ergeben, sofern es eine Plattform für Kartellabsprachen bietet bzw. Kartellabsprachen fördert.

Die klaren, verbindlichen und praxisorientierten Regeln für die Vereinsarbeit in diesem Leitfaden bilden die Grundlage kartellrechtskonformen Handelns im dvi. Der Leitfaden richtet sich an alle Beschäftigten des dvi, an haupt- und ehrenamtliche Sitzungsleiter sowie an die Mitgliedsunternehmen und ihre Beschäftigten. Ziel ist es, allen Mitgliedern und Beschäftigten des dvi Sicherheit und Orientierung im Umgang mit kartellrechtlich relevanten Vorgängen geben.

1. Vereinssitzungen

1.1. Einladungen zu Vereinssitzungen

- 1.1.1. Die hauptamtlichen Beschäftigten des dvi laden rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen ein und fügen der Einladung eine Tagesordnung sowie in regelmäßigen Abständen auch die kartellrechtlichen „Dos & Don'ts“ des dvi bei.
- 1.1.2. Bei der Formulierung der Tagesordnung ist darauf zu achten, dass die einzelnen Tagesordnungspunkte möglichst detailliert, aussagekräftig und unmissverständlich formuliert sind. Tagesordnungspunkte ohne konkretes Thema (z. B. „Allgemeine Erörterung der Marktlage“, „Verschiedenes“ oder „Sonstiges“) sind zu vermeiden.
- 1.1.3. Die Sitzungsteilnehmer können im Vorfeld von Sitzungen einzelnen Tagesordnungspunkten widersprechen, falls sie Zweifel an der Kartellrechtskonformität haben. In diesen Fällen kann das dvi die Tagesordnungspunkte streichen oder vorab kartellrechtlich prüfen lassen. In Zweifelsfällen steht die Geschäftsführung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

1.2. Ablauf von Vereinssitzungen

- 1.2.1. Bei jeder dvi-Sitzung ist mindestens eine hauptamtlich beim dvi beschäftigte Person anwesend und führt Protokoll (hierzu siehe unter 1.3.).
- 1.2.2. Die hauptamtlichen Beschäftigten halten die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung zu kartellrechtskonformem Verhalten an. Dazu verlesen sie zu Beginn jeder Sitzung das im ANHANG beigefügte Kartellrechts-Statement bzw. weisen hierauf hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit demselben Teilnehmerkreis wird dieser Hinweis nicht jedes Mal vollständig verlesen, sondern in sinnvollen Abständen – mindestens einmal pro Jahr – wiederholt.
- 1.2.3. Die hauptamtlichen Beschäftigten stellen gemeinsam mit der Sitzungsleitung sicher, dass die Tagesordnung eingehalten wird. Sollten die Teilnehmer von der Tagesordnung abweichen wollen, führt die Sitzungsleitung einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält dies im Protokoll fest. Ergeben sich Zweifel an der Kartellrechtskonformität des neuen Tagesordnungspunktes, wird der Tagesordnungspunkt vorerst nicht behandelt, auf die Agenda der kommenden Sitzung gesetzt und im Vorfeld kartellrechtlich geprüft.

1.3. Sitzungsprotokolle

- 1.3.1. Die hauptamtlichen Beschäftigten erstellen korrekte und vollständige Protokolle der Vereinssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse. Es ist nicht der Wortlaut zu protokollieren, sondern ein Inhaltsprotokoll zu fassen.
- 1.3.2. Sitzungsleitung und Teilnehmer:innen müssen vor Beginn einer Sitzung sicherstellen, dass Protokoll geführt wird.
- 1.3.3. Die hauptamtlichen Beschäftigten sorgen dafür, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind.

- 1.3.4. Die Protokolle von Vereinssitzungen werden im Anschluss an die Sitzung zeitnah an alle Teilnehmer:innen verschickt.
- 1.3.5. Die Teilnehmer:innen prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen die Geschäftsführung unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen hin und fordern eine Korrektur.

1.4. Verhalten in Vereinssitzungen

- 1.4.1. Die Sitzungsleitung und die hauptamtlichen Beschäftigten des dvi wirken auf die Einhaltung der Agenda und einen ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf hin.
- 1.4.2. Die Sitzungsleitung weist gemeinsam mit den hauptamtlichen Beschäftigten solche Teilnehmer:innen, die sich erkennbar nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin und stellt sicher, dass das entsprechende Verhalten beendet wird. Zugleich empfiehlt er den Teilnehmer:innen, sich sowohl mündlich während der Sitzung als auch schriftlich nach der Sitzung gegenüber sämtlichen Beteiligten von dem kritischen Verhalten distanzieren.
- 1.4.3. In kartellrechtlich unklaren Situationen wird die Sitzungsleitung – auch auf Wunsch einzelner Teilnehmer:innen – die Sitzung unterbrechen und versuchen, kurzfristig kartellrechtlichen Rechtsrat einzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Diskussion zum jeweiligen Tagesordnungspunkt verschoben und im Anschluss an die Sitzung Rechtsrat eingeholt. Das Ergebnis des Rechtsrats wird den Teilnehmern des Sitzungskreises mitgeteilt. Die Verschiebung der Diskussion wird außerdem im Protokoll festgehalten.

1.5. Zulässige Themen einer Vereinssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Vereinssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen:

- » Allgemeine Konjunkturdaten; allgemeine Marktlage ohne Bezug zum Unternehmen
- » Aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen
- » Diskussionen über Lobbyaktivitäten des Verbands
- » Benchmarking-Aktivitäten, sofern sie nur Ablauf und Gegenstand des Benchmarkings betreffen, nicht aber konkrete Daten einzelner Unternehmen
- » Ausarbeitung eines allgemeinen Branchenüberblicks
- » Allgemeiner Austausch von öffentlich zugänglichen Daten (z. B. aus dem Internet oder veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen)
- » Allgemeiner Erfahrungsaustausch zu nicht-wettbewerbsrelevanten Themen (z. B. Nachhaltigkeit, Arbeitssicherheit, Regulierung)

1.6. Unzulässige Themen einer Vereinssitzung

1.6.1. Unternehmen dürfen im Rahmen von Vereinssitzungen grundsätzlich keine Informationen austauschen, deren Austausch den so genannten Geheimwettbewerb verletzen würde und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt (Geschäftsgeheimnisse). Insbesondere sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen dazu verboten. Im Einzelnen:

- » Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien, Zuschläge, Preisgestaltung und Preiskalkulationen, einschließlich geplanter Preisänderungen – dies betrifft sowohl Listenpreise als auch Endkundenpreise
- » Absprachen über den Umgang mit Kostensteigerungen (z. B. Weitergabe an Kunden)
- » Absprachen über technologische Produkteigenschaften
- » Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten
- » Informationen über unternehmensinterne Strategien und zukünftiges Marktverhalten
- » Vertrauliche Informationen zu Kunden, Mengen, Märkten, Ausschreibungen, Gebieten oder geplanten Markteintritten
- » Detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich bekannt sind
- » Informationen über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, sofern nicht öffentlich oder neutralisiert
- » Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, insbesondere bei Ausschreibungen (einschließlich Teilnahme, Inhalt oder Preisgestaltung)
- » Absprachen zur Aufteilung von Märkten, Gebieten, Kunden, Mengen oder Ausschreibungen
- » Ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis über Boykotte, Liefer- oder Bezugssperren gegenüber bestimmten Unternehmen

2. Marktinformationsverfahren / Benchmarking

- 2.1. Die Durchführung von Marktinformationsverfahren und die Erstellung sonstiger Marktstatistiken sind nur zulässig, wenn sie förmlich durch das dvi oder eine andere neutrale Stelle erfolgen. Sofern sie durch das dvi erfolgen, stellt das dvi die Einhaltung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen sicher.
- 2.2. Bei der Veröffentlichung von Marktdaten durch das dvi ist darauf zu achten, dass Daten zu einzelnen Unternehmen nur so veröffentlicht werden dürfen, dass keine Rückschlüsse auf die jeweiligen Unternehmen möglich sind. Hierzu müssen die Daten anonymisiert werden. Idealerweise werden die Daten auch aggregiert, d.h. ein Durchschnitt mehrerer Unternehmen gebildet, und/oder (sofern möglich) nur Datenspannen angegeben (z.B. Gewinn pro Tonne: „0 bis 5 Euro“ statt „3,64 Euro“).
- 2.3. Marktinformationsverfahren sollten nur dann durchgeführt werden, wenn mindestens fünf Unternehmen am Verfahren beteiligt sind. Dies trägt dazu bei, die Zuordnung von einzelnen Unternehmensdaten zum jeweiligen Unternehmen zu erschweren.
- 2.4. Zur Reduktion des Risikos der Erkennbarkeit sollten die Daten gegenüber der erhebenden Stelle schon anonymisiert und aggregiert bzw. in Spannen übermittelt werden.
- 2.5. Unternehmensbezogene Daten dürfen im Rahmen von Marktinformationsverfahren nur in den dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt werden, nicht jedoch in Vereinssitzungen.

3. Positionspapiere und Pressemitteilungen

- 3.1. Das dvi stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen enthalten, die auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des dvi oder seiner Mitgliedsunternehmen hindeuten.
- 3.2. Zulässige Themen sind unter anderem:
 - » objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung,
 - » ggfls. Darstellung alternativer Verhaltensoptionen zur Reaktion auf bestimmte Entwicklungen, ohne einseitig eine bestimmte Option zu bevorzugen.

4. Messen

- 4.1. Das dvi darf für einzelne Bereiche eine bestimmte Messe als Leitmesse fördern.
- 4.2. Das dvi darf eine Messegesellschaft darin unterstützen, die favorisierte Messe als Leitmesse zu erhalten oder aufzubauen, solange er sich nicht zur ausschließlichen Förderung dieser Leitmesse verpflichtet.

- 4.3. Das dvi darf allgemeine Informationen zum Konzept der favorisierten Messe geben und deren besondere Vorteile herausstellen.
- 4.4. Das dvi darf mit seiner Unterstützung nicht offen oder versteckt zum Boykott gegen vergleichbare Konkurrenzmessen aufrufen oder einen solchen Boykott unterstützen. Das dvi übt deshalb in seinen Publikationen keine gezielte oder unsachliche Kritik an Konkurrenzmessen.
- 4.5. Das dvi stellt sicher, dass in Vereinssitzungen keine Vereinbarungen oder Empfehlungen für die Mitgliederunternehmen getroffen werden, auf einer bestimmten Messe nicht oder nicht mehr auszustellen oder zukünftig nur noch auf einer bestimmten Messe auszustellen.
- 4.6. Das dvi darf im Rahmen von Vereinssitzungen eine Abfrage für die Zufriedenheit der Mitgliedsunternehmen mit einem bestimmten Messekonzept durchführen.

5. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

- 5.1. Das dvi hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung detailliert geregelt.
- 5.2. Das dvi ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 5.3. Das dvi darf beitragswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in das dvi verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen sind.
- 5.4. Das dvi darf einem beitragswilligen Unternehmen die Aufnahme in das dvi in Ausnahmefällen verweigern, wenn seine Aufnahme
 - » das Ansehen des dvi schädigen würde,
 - » zu erheblichem Unfrieden innerhalb des dvi führen würde oder
 - » dazu führen würde, dass der Austritt vieler Mitglieder aus dem dvi droht.
- 5.5. Das dvi darf einem beitragswilligen Unternehmen die Aufnahme nicht allein aus dem Grund verweigern, dass seine Aufnahme den bereits vorhandenen Mitgliedern unliebsam ist.

6. Selbstverpflichtungserklärung

Das dvi darf in bestimmten Bereichen nach vorheriger kartellrechtlicher Prüfung Selbstverpflichtungserklärungen für die Mitgliedsunternehmen entwickeln, soweit

- » dies der Erreichung eines anzuerkennenden Zieles dient (z.B. Umwelt- und Verbraucherschutz),
- » die Verbraucher wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Gewinnen haben,
- » die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist,
- » die Erklärung auch Dritten (d. h. Nicht-Mitgliedern) offensteht,
- » die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht zu stark eingeschränkt wird,
- » der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird und
- » keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.

7. Kooperationen unter Wettbewerbern

7.1. Wettbewerber können zahlreiche Formen von Kooperationen eingehen, unter anderem:

- » Einkaufsgemeinschaften,
- » Forschungs- und Entwicklungskooperationen,
- » Standardisierungsvereinbarungen,
- » Vertriebsgemeinschaften,
- » Produktionsgemeinschaften,
- » Normungs- oder Standardisierungsvereinbarungen etc.

7.2. Solche Kooperationen unter Wettbewerbern haben oftmals auch kartellrechtliche Relevanz. Sofern entsprechende Kooperationen unter Beteiligung des dvi geschlossen werden, wird das dvi im Vorfeld eine kartellrechtliche Prüfung vornehmen. Das dvi empfiehlt seinen Mitgliedern, entsprechende Prüfungen auch dann vorzunehmen, wenn die Kooperationen ohne Beteiligung des dvi geschlossen werden.

Fragen?

Die dvi-Geschäftsführung steht den Mitgliedern sowie sämtlichen haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten für Fragen zu diesem Leitfaden zur Verfügung. Sie sollte zudem in allen Zweifelsfällen über die Zulässigkeit einer Vorgehensweise oder eines Themas, die vor oder während einer Vereinsitzung aufkommen, zur Beratung hingezogen werden. Außerdem ist sie umgehend über festgestellte oder vermutete Verstöße zu informieren.

Ferner stellt die dvi-Geschäftsführung für Mitglieder, die kartellrechtlichen Rechtsrat suchen, gern Kontakt zu einer auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei her.

Deutsches Verpackungsinstitut e. V.
Kunzendorfstr. 19 | D-14165 Berlin
T +49 30 8049858-0 | info@verpackung.org
www.verpackung.org

Anhang

Kartellrechts-Statement

Die Treffen und Sitzungen im dvi sollen den offenen Austausch in der Verpackungsbranche fördern, die Mitglieder miteinander vernetzen und Raum für Informationen über Branchengrenzen hinweg bieten.

Den Mitgliedern und den Beschäftigten des dvi ist dabei bewusst: Wenn Wettbewerber zusammenkommen, ist besondere Sorgfalt gefragt – denn es besteht das Risiko, gegen das Kartellrecht zu verstoßen.

Deshalb weisen wir vor jeder Sitzung darauf hin, wie wichtig es ist, die kartellrechtlichen Spielregeln einzuhalten. Grundlage dafür sind die „Dos & Don'ts“ des dvi, die klarstellen, was erlaubt ist und was nicht. Besonders wichtig sind folgende Punkte:

- » Es dürfen keine Absprachen mit Wettbewerbern über Preise oder Preisbestandteile getroffen werden – weder über Listen- noch Endkundenpreise.
- » Auch Absprachen über andere wettbewerbsrelevante Faktoren wie unter anderem Rabatte, Zuschläge, Umgang mit Kostensteigerungen oder technologische Produkteigenschaften sind nicht erlaubt.
- » Es dürfen keine Vereinbarungen über die Teilnahme an Ausschreibungen getroffen werden – weder zur Teilnahme selbst noch zu Inhalten von Angeboten.
- » Es dürfen keine Absprachen zur Aufteilung von Märkten, Gebieten, Kunden, Mengen oder Ausschreibungen erfolgen.
- » Es dürfen keine vertraulichen Informationen mit Wettbewerbern ausgetauscht werden, insbesondere nicht zu Preisen, Kunden, Mengen, Märkten, Ausschreibungen, Gebieten oder geplanten Markteintritten.

Dabei gilt: Auch mündliche oder unausgesprochene Absprachen sind nicht erlaubt.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer unserer Sitzungen erkennen diese Grundsätze an und verpflichten sich, diese zu achten.

Sollte im Verlauf der Sitzung eine Aussage oder Diskussion als kartellrechtlich fragwürdig erscheinen, wird darum gebeten, dies offen anzusprechen.

(letzte Aktualisierung September 2025)